

Bekanntmachung

**Planfeststellung für die Landesstraße L 85 - Neubau eines Radweges
von Schledehausen bis Ostercappeln,
Gemeinde Bissendorf, Gemarkungen Schledehausen, Krevinghausen u. Westrup,
Gemeinde Ostercappeln, Gemarkung Hitz-Jöstinghausen
Abschnitt 110, Station 180 bis Station 4894**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück, hat für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 38 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Straßen, Planfeststellung, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück beantragt.

Beschreibung des Vorhabens:

Entlang der Landesstraße L 85 in der Gemeinde Bissendorf, Gemarkungen Schledehausen, Krevinghausen und Westrup, und in der Gemeinde Ostercappeln, Gemarkung Hitz-Jöstinghausen, ist der Neubau eines Radweges in einer Gesamtlänge von ca. 4,7 km geplant. Beginn der Baustrecke ist der nördliche Ortsausgang von Schledehausen an der L 85 „Neue Straße“/„Bad Essener Straße“. Die Baustrecke endet an der Einmündung der Kreisstraße K 423 „Mönkehofener Straße“. Der Radwegbau ist auf der Nordwestseite der L 85 in einer Breite von überwiegend 2,50 m vorgesehen. Die Trassierung orientiert sich am vorhandenen Fahrbahnverlauf.

Für das Bauvorhaben werden Grundstücke in der Gemeinde Bissendorf, Gemarkungen Schledehausen, Krevinghausen und Westrup und in der Gemeinde Ostercappeln, Gemarkung Hitz-Jöstinghausen beansprucht.

Lärmschutzmaßnahmen werden durch das geplante Bauvorhaben nicht ausgelöst.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft sind dem zur Planung gehörenden Landschaftspflegerischen Begleitplan zu entnehmen.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 09. November 2021 bis einschließlich zum 22. November 2021

im **Rathaus der Gemeinde Bissendorf**, Fachdienst 4 – Planen und Bauen, Raum 209, Kirchplatz 1, 49143 Bissendorf, während der Dienststunden nach vorheriger telefonischer Vereinbarung

montags	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.30 Uhr
dienstags bis donnerstags	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15:00 Uhr
freitags	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und im **Rathaus der Gemeinde Ostercappeln**, Zimmer 2.16, Gildebrede 1, 49179 Ostercappeln, während der Dienststunden nach vorheriger telefonischer Vereinbarung

montags und dienstags	08.15 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs und freitags	08.15 bis 12.00 Uhr
donnerstags	08.15 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem wird der Plan im Internet auf der Homepage des Landkreises Osnabrück www.Landkreis-osnabrueck.de/auslegung veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis einschließlich zum 6.12.2021**, bei der Gemeinde Bissendorf, Kirchplatz 1, 49143 Bissendorf, bei der Gemeinde Ostercappeln, Gildebrede 1, 49179 Ostercappeln, oder beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück (Anhörungsbehörde) **Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift** erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Rechtzeitig erhobene Stellungnahmen und Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 Abs. 4 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) und die Veränderungssperre nach § 29 Abs. 1 NStrG in Kraft.

Osnabrück, den 14.10.2021
Az.: FD9.1-542-1011 L 85.10



Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
- Fachdienst Straßen -
Im Auftrag
Bergmann
Bergmann